

RS OGH 2015/7/22 15Os16/15i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.07.2015

Norm

StGB §113

1. StGB § 113 heute
2. StGB § 113 gültig ab 01.01.1975

Rechtssatz

Der Vergehenstatbestand nach § 113 StGB setzt den Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung voraus und ist daher nicht bereits bei einer bloßen Erwähnung, sondern erst einem tadelnden Vorhalt derselben verwirklicht. Der Vergehenstatbestand nach Paragraph 113, StGB setzt den Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung voraus und ist daher nicht bereits bei einer bloßen Erwähnung, sondern erst einem tadelnden Vorhalt derselben verwirklicht.

Entscheidungstexte

- RS0130182">15 Os 16/15i
Entscheidungstext OGH 22.07.2015 15 Os 16/15i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130182

Im RIS seit

01.09.2015

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at